

GESCANNT

15. Dez. 2025

Rektorat
Av. de l'Europe 20
CH -1700 FreiburgT +41 26 300 70 02
rektorat@unifr.ch
www.unifr.chSHK Schweizerische
Hochschulkonferenz
Frau S. Studinger
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Freiburg, 2. 12. 2025

Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

Sehr geehrte Frau Studinger, sehr geehrte Damen und Herren,

Das Rektorat dankt der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Möglichkeit, zum Vorschlag zur Änderung der Akkreditierungsverordnung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Einschätzung

Aus der Perspektive der Universität Freiburg überwiegen die Nachteile, die durch die Überarbeitung der Verordnung mit den neuen Standards entstehen. Da die neu vorgeschlagenen Standards anders formuliert sind als die bisherigen, erfordern sie einen vollständig neu strukturierten Bericht. Die Erstellung eines Selbstevaluationsberichts ist grundsätzlich sehr aufwändig. Dieser Aufwand wäre jedoch geringer, wenn wir uns auf die letzte Version stützen und diese überarbeiten (d.h. aktualisieren) könnten. Die geforderte Erfüllung von 23 statt wie bisher 18 Standards – und v.a. der entsprechende Nachweis – würde zudem einen noch grösseren administrativen Aufwand als bisher verursachen, dies bei tendenziell tieferer Finanzierung der Hochschulen durch den Bund.

Auch wenn die neuen Standards in einigen Bereichen zu klareren Strukturen führen, beispielsweise durch die Trennung von Lehre und Forschung, erachtet die Universität Freiburg die Vorteile als deutlich weniger gewichtig als die Nachteile.

Es wird vorgeschlagen, von einer Änderung der Akkreditierungsverordnung abzusehen.

REKTORAT
SERVICE ASSURANCE QUALITÉREKTORAT
DIENSTSTELLE
QUALITÄTSSICHERUNG

Sollte die Änderung dennoch vorgenommen werden, bittet die Universität Freiburg um die Berücksichtigung der folgenden Punkte.

1 Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Artikel 9 Abs. 1

Art. 9 Abs. 1: Bisher:

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

Art. 9 Abs. 1: Neuer Vorschlag:

Im Akkreditierungsverfahren werden die Einhaltung der Qualitätsstandards dieser Verordnung sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs überprüft.

Die Standards dienen der Überprüfung des Qualitätssicherungssystems. Der neue Vorschlag impliziert jedoch, dass es sich beim Qualitätssicherungssystem und den Standards um zwei nicht deckungsgleiche Gegenstände handelt, die es zu überprüfen gilt. Diese Formulierung ist bestenfalls missverständlich.

Um den Eindruck zu vermeiden, dass es sich beim Qualitätssicherungssystem und den Standards um unterschiedliche Gegenstände handelt, ist die bisherige Formulierung vorzuziehen.

2 Terminologie in Standard 3.1

Im HFKG wird ausschliesslich der Begriff «Qualitätssicherung» verwendet. Im neu vorgeschlagenen Standard 3.1 wird plötzlich der Begriff «Qualitätsmanagement» verwendet, während in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung der Begriff «Qualitätssicherung» konform zum HFKG beibehalten wird. Im Begleitdokument «Standards Synopsis» wird dies so begründet, dass der Begriff «Qualitätsmanagement» umfassender sei als der Begriff «Qualitätssicherung». Dieses Argument ist jedoch fehl am Platz, da die Standards ja erstens genau beschreiben, was das Qualitätssicherungssystem umfassen muss und sie sich zweitens an den vom HFKG festgelegten Rahmen halten müssen. Letztlich ist zu befürchten, dass mit der neuen Formulierung der Verordnung eine mit dem HFKG nicht vereinbare Ausweitung erfolgen würde.

Um die Konformität der Verordnung mit dem HFKG zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den Begriff «Qualitätssicherung» beizubehalten.

3 Forderung, die Nachweise als Beispiele aufzuführen, nicht als Pflicht (Entwurf Leitlinien)

Im Entwurf der neuen Leitlinien steht: «Mit den nachfolgenden Leitlinien legt der Akkreditierungsrat für jeden Standard dar, welche Nachweise er als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppen und den eigenen Akkreditierungsentscheid voraussetzt.»

Unseres Erachtens besteht keine gesetzliche Grundlage, die es erlauben würde, für jeden Standard spezifische Nachweise zu verlangen.

Zudem verstösst das Verlangen spezifischer Nachweise gegen die in der Bundesverfassung (Art. 63a Abs. 3 BV) und im HFKG (Art. 30 Abs. 2) garantierte Autonomie der Hochschulen. Wenn von den Hochschulen verlangt wird, sämtliche in den Leitlinien genannten Nachweise zwingend vorzulegen, ohne ihnen jeglichen Handlungsspielraum zu lassen, wie sie

die in der Verordnung festgelegten Standards erfüllen, wird ihre Autonomie beschnitten.

Grundsätzlich soll jede Universität selbst entscheiden können, wie sie die verlangten Ziele erreicht, und entsprechend diejenigen Dokumente einreichen können, die sie für die Beurteilung des Standards als relevant einschätzt. Es wäre widersinnig, wenn Hochschulen einzig zum Zweck der Akkreditierung zusätzliche Nachweise/Dokumente erstellen müssten.

Es wird gefordert, festzuhalten, dass diese Nachweise nicht zwingend erforderlich sind, sondern dass die Liste der möglichen Nachweise wie bisher als Beispiele zu verstehen ist.

4 Zurverfügungstellung quantitativer Nachweise für öffentliche Hochschulen (Entwurf Leitlinien)

Die Hochschulen übermitteln bereits zahlreiche Daten an das BFS. Wenn diese Daten für die Akkreditierung erneut aufbereitet werden müssen, entsteht ein redundanter Zusatzaufwand, der dem deklarierten Ziel der Vereinfachung widerspricht.

Es wird gewünscht, dass das BFS die erforderlichen quantitativen Nachweise für die öffentlichen Hochschulen aufbereitet und ihnen zur Verfügung stellt.

5 Standards 6.1 und 6.2 zu den Dienstleistungen

Die Erbringung von Dienstleistungen ist wichtig und gehört zum Auftrag der Universitäten. Dennoch stellen sie nicht deren Kernaufgabe bzw. -gebiet dar. Angesichts knapper Ressourcen sollten sie nicht auf Kosten von Forschung und Lehre ausgebaut werden. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint Standard 6.1, demzufolge sich die Universitäten Ziele für ihre Dienstleistungen setzen sollen, fragwürdig. Da sich Dienstleistungen hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Ausrichtung und ihres Umfangs stark voneinander unterscheiden und sie häufig einen punktuellen Charakter haben, ist die Setzung von sinnvollen Zielen äusserst schwierig. Zudem scheint auch die in Standard 6.2 verlangte Evaluation der Dienstleistungen nicht zielführend zu sein. Eine Evaluation kann in Einzelfällen sinnvoll sein, eine systematische Evaluation ist hingegen abzulehnen, da sie einen grossen Aufwand für einen geringen Nutzen darstellen würde.

Es wird vorgeschlagen, diese Standards zu streichen oder abzuschwächen. Eine mögliche Formulierung wäre beispielsweise: «Die Hochschule bietet Rahmenbedingungen, die es ihren Mitgliedern erlauben, Dienstleistungen zu erbringen.»

Fazit

Wie eingangs begründet, überwiegen aus Sicht der Universität Freiburg die Nachteile gegenüber den Vorteilen. Sie bittet die Hochschulkonferenz deshalb, auf die Überarbeitung der Akkreditierungsverordnung zu verzichten. Sollte die neue Verordnung in der aktuell vorgeschlagenen Form dennoch in Kraft gesetzt werden, wünscht sie sich eine lange Übergangsfrist, in der die Hochschulen wählen können, ob sie mit den bisherigen oder den neuen Standards akkreditiert werden möchten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Katharina Fromm

Rektorin